

CH_VB 92.3468 vom 19. März 1993

Bundesverwaltung, 1993-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3468

FR: CH_VB 92.3468 du 19 mars 1993

IT: CH_VB 92.3468 del 19 marzo 1993

Erwägungen

E. 19

März 1993 N 613 Interpellation Strahm Rudolf Soll der neue Gatt-Vertrag der Volksabstimmung unterbreitet werden? Wenn ja, soll er dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterstellt werden? Texte de l'interpellation du 1er décembre 1992 Avec la conclusion prochaine du cycle de l'Uruguay, l'accord sur le Gatt sera considérablement élargi. Il en résultera principalement une importante diminution de la souveraineté des Etats en matière de politique agricole. En outre, les nouvelles dispositions remettront en question les exigences élevées de la législation suisse sur les denrées alimentaires et autoriseront sans doute le «brevetage» d'organismes vivants. Le Gatt devrait par ailleurs être transformé en une organisation internationale ou supranationale. Au niveau de la politique intérieure, le nouvel accord aura des conséquences plus importantes que l'Accord sur l'EEE. C'est pourquoi je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes: Le nouvel accord sur le Gatt sera-t-il mis en votation populaire? Si oui, sera-t-il soumis au référendum facultatif ou obligatoire?

Mitunterzeichner-Cosignataires: Blatter, Bühler Simeon, Dorman, Grossenbacher, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Leu Josef, Ruckstuhl, Schnider, Stamm Judith, Wyss William (12) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1993 Der Gatt-Vertrag definiert die grundsätzlichen ausserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die konkrete Ausgestaltung der nationalen Politiken. Er lässt den einzelnen Vertragsparteien genügend Spielraum, um diese den eigenen Bedürfnissen anzupassen, solange der Handel dadurch nicht massgeblich beeinträchtigt wird. Die Souveränität der einzelnen Vertragsparteien wird durch das Resultat der Uruguay-Runde somit nicht in Frage gestellt. Die Frage, ob das Resultat der Uruguay-Runde einem Referendum zu unterstellen ist und, wenn ja, welcher Art von Referendum, wird - ausgehend von den nachfolgenden Verfassungsbestimmungen - nach Vorlage der definitiven Verhandlungsergebnisse zu beantworten sein. Der Bundesrat wird dem Parlament diesbezüglich einen Bundesbeschluss über die Genehmigung dieser Resultate unterbreiten. Artikel 89 der Bundesverfassung sieht folgende Möglichkeiten mit Bezug auf ein eventuelles Referendum vor: Dem fakultativen Referendum unterstehen gemäss Artikel 89 Absatz 3 völkerrechtliche Verträge, sofern sie a) unbefristet und unkündbar sind (Bst. a); b) den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Bst. b); c) eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen (Bst. c). Durch Beschluss beider Räte können nach Artikel 89 Absatz 4 weitere völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum unterstellt werden, wenn sie von besonderer Tragweite sind, aber keines der genannten Kriterien erfüllen. Dem obligatorischen Referendum untersteht schliesslich nach Artikel 89 Absatz 5 der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu

supranationalen Gemeinschaften. Im heutigen Zeitpunkt steht noch nicht endgültig fest, wie die materiellen Ergebnisse der Uruguay-Runde vertraglich und institutionell verankert werden sollen. Die zurzeit im Vordergrund stehende Schaffung einer multilateralen Handelsorganisation zur Überführung des immer noch provisorisch angewandten Gatt-Vertrages in eine permanente Struktur einer internationalen Organisation böte die Möglichkeit, die Weiterentwicklung und Überwachung der zahlreichen im Rahmen des Gatt bestehenden Spezialabkommen in kohärenter Weise sicherzustellen. Je nach vertraglicher Ausgestaltung wäre ein Beitritt der Schweiz zu einer solchen Institution nach Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe b gegebenenfalls dem fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen. Eine Umwandlung des Gatt in eine supranationale Organisation steht nicht zur Diskussion. Damit sind auch die Voraussetzungen für ein obligatorisches Referendum nicht gegeben. Inwiefern die Ergebnisse der Uruguay-Runde im Gegensatz zu den bisherigen im Rahmen des Gatt abgeschlossenen Übereinkommen eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung gemäss Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe c der Bundesverfassung herbeiführen werden, kann erst nach Abschluss der Verhandlungen definitiv beurteilt werden. Festzuhalten ist jedoch bereits heute, dass alle Abkommen im Rahmen des Gatt jederzeit kündbar sind. Diese Möglichkeit wird durch die Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde nicht eingeschränkt. Erst nach Abschluss der Verhandlungen wird es möglich sein, zu beurteilen, welche Änderungen die möglichen Resultate der Uruguay-Runde, namentlich im Landwirtschaftsbereich, für die schweizerische Gesetzgebung erfordern werden und ob allenfalls Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung (fakultatives Referendum für Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse) anzuwenden wäre.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait #ST# 92.3425
Interpellation Strahm Rudolf
Haltung der Schweiz in der Uruguay-Runde des Gatt
Cycle de l'Uruguay du Gatt. Position de la Suisse
Wortlaut der Interpellation vom 7. Oktober 1992
Der Bundesrat wird gebeten, zur Verhandlungsführung in der Uruguay-Runde des Gatt folgende Fragen zu beantworten:

1. Die amerikanische Regierung, die im Gatt am meisten auf den Abbau der Agrarsubventionen drängte, hat im September 1992 im Sinne eines Wahlgesenks an die Landwirte 1 Milliarde Dollar zur Subventionierung der Getreideausfuhren und weitere 755 Millionen Dollar an Agrarzahllungen beschlossen. Diese produktbezogene Exportsubventionierung durch die Bush-Administration steht im krassen Gegensatz zu ihrer Verhandlungsposition gegenüber den Europäern. - Wie stellt sich der Bundesrat zu dieser Exportsubventionspolitik der Amerikaner? Hat er den Mut, im Rahmen der Uruguay-Verhandlungen einen Protest einzulegen, oder wie gedenkt er sich zu verhalten?
2. In zahlreichen Ländern, auch in schweizerischen Industriekreisen, wird es heute als eine grundsätzlich falsche Weichenstellung betrachtet, dass die Agrarmärkte überhaupt je in die Uruguay-Runde einbezogen worden sind. Dies basierte auf einer Konzession der republikanischen Administration gegenüber den amerikanischen Farmern und den amerikanischen Konzernen, die in den Cairns-Ländern operieren. - Wie steht heute der Bundesrat zum Agrarpaket in der Uruguay-Runde? Sieht er die Möglichkeit, dass nach einem Regierungswechsel in den USA das Agrarhandelspaket aus dem Uruguay-Paket herausgelöst werden kann? Wäre der Bundesrat bereit, diesbezügliche Initiativen zu ergreifen?
3. Im Dezember 1990 hat Bundesrat Delamuraz in Brüssel eine schweizerische Initiative zum Einbezug der Thematik Handel/Oekologie in die «green box» der Uruguay-Runde angekündigt: - Was sind die bisherigen Resultate dieser Verhandlungsinitiative? Wie gedenkt sie der Bundesrat weiterzuführen?

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Bürgi Volksabstimmung über das neue Gatt-Abkommen Interpellation Bürgi Votation populaire sur le nouvel accord sur le Gatt In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.3468 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.03.1993 - 08:00 Date Data Seite 612-613 Page Pagina Ref. No

E. 20

022 481 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.